

Änderung der Geschäftsordnung des Landkreises Holzminden

Die Geschäftsordnung des Landkreises Holzminden für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Holzminden gemäß § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) wird wie folgt geändert.

- § 1 Abs. 4 wird ersatzlos aufgehoben.
- § 2 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 - (1) Die Ladung für Sitzungen des Kreistages erfolgt durch elektronisches Dokument, das auf die im Kreistagsinformationssystem hinterlegten Unterlagen (Einladung und Vorlagen) verweist. Die Kreistagsabgeordneten sind gehalten, für den Empfang des elektronischen Dokuments ein E-Mail-Postfach bereit zu stellen und diese E-Mail-Adresse der Kreisverwaltung bekannt zu geben. Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten können nur in Ausnahmefällen nachgereicht werden. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 5 (Sitzungsablauf) zu beachten. Jeder Verhandlungsgegenstand muss besonders bezeichnet sein.
 - (2) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Kreistages beträgt zehn Tage. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden.
- § 2 Abs. 3 wird ersatzlos aufgehoben.
- § 5 erhält folgende Fassung:
 - a) Eröffnung der Sitzung
 - b) Einwohnerfragestunde - zu den Themen der Tagesordnung - zu anderen den Landkreis betreffenden Themen
 - c) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 - d) Feststellung der Tagesordnung
 - e) Genehmigung der Niederschrift über die vorhergegangene Sitzung
 - f) Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung des Kreistages
 - g) Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses
 - h) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände
 - i) Bericht der Landrätin/des Landrats über wichtige Angelegenheiten
 - j) Einwohnerfragestunde - zu den Themen der Tagesordnung - zu anderen den Landkreis betreffenden Themen

k) Anfragen, Anregungen und Beschwerden der Kreistagsmitglieder

l) nicht öffentliche Sitzung

m) Schließung der Sitzung

- § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Sachanträge

(1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung sind schriftlich mit einer Frist von **11 Tagen** an die Landrätin/den Landrat zu richten. Anträge, die nicht mindestens **11 Tage** vor der Kreistagssitzung eingegangen sind, werden als Eilanträge (§ 7) behandelt, wenn sie als solche bezeichnet sind.

(2) Die/der Vorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.

(3) Anträge auf Aufhebung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Kreisausschuss einen entsprechenden Beschluss empfiehlt oder die Beschlussfassung des Kreistages mehr als sechs Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

- § 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vom Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit beschäftigen.

- § 8 Absatz 3 entfällt, der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3

- § 12 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

(5) Die Landrätin/der Landrat und die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die/der Vorsitzende kann ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldung das Wort erteilen.

- § 13 erhält folgende Fassung:

§ 13 Anhörungen

(1) Beschließt der Kreistag, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 12 Absatz 7 entsprechend.

(2) Beschließt der Kreistag, anwesende Einwohnerinnen oder Einwohner des Landkreises zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 12 Absatz 7 entsprechend. Eine Diskussion mit den Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohnern findet nicht statt.

- § 17 erhält folgende Fassung

§ 17 Anfragen

(1) Jedes Kreistagsmitglied kann Anfragen, die kreisbezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Anfragen, die fünf Tage vor der Kreistagssitzung bei der Landrätin / dem Landrat schriftlich eingereicht werden, sollen in der Kreistagssitzung beantwortet werden. Die Anfragen werden von der Landrätin/vom Landrat mündlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage der Fragestellerin/des Fragestellers ist zulässig. Die Anfragen und Antworten werden in die Niederschrift aufgenommen.

(2) Im Übrigen sind Anfragen grundsätzlich schriftlich an die Landrätin/den Landrat zu richten. Sie sollen innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden. Eine schriftliche Antwort muss allen Kreistagsmitgliedern in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden.

- § 19 wird wie folgt gefasst:

§ 19 Einwohner*innenfragestunde

(1) Am Anfang und am Ende einer öffentlichen Kreistagssitzung (siehe § 5) besteht die Möglichkeit zu einer Einwohner*innenfragestunde. Die Fragestunde wird von der/dem Vorsitzenden geleitet. Die Redezeit pro Einwohner*in soll **fünf** Minuten nicht überschreiten.

(2) Jede/r Einwohner*in des Landkreises kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Kreistagssitzung und anderen Angelegenheiten des Landkreises stellen. Die Fragestellerin/der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand ihrer/seiner ersten Frage beziehen müssen, stellen, wobei § 19 Abs. 1 S. 3 zu beachten ist.

(3) Die Fragen werden von der Landrätin/dem Landrat beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

- § 21 wird wie folgt gefasst:

§ 21 Ladungsfrist und Form der Einberufung des Kreisausschusses

Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie gilt als gewahrt, wenn ein elektronisches Dokument acht Tage vor der Sitzung versandt wurde, das auf die im Kreistagsinformationssystem hinterlegten Unterlagen (Einladung und Vorlagen) verweist.

In Eilfällen bestimmt die Landrätin/der Landrat Form und Frist der Ladung. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Kreistagsmitgliedern nachrichtlich zuzuleiten.

Im Fall des § 8 Abs. 4 erfolgt die Ladung mündlich durch die Landrätin/den Landrat.

- § 23 erhält folgende Fassung:

§ 23 Protokoll des Kreisausschusses

Das Protokoll über die Sitzungen des Kreisausschusses wird allen Kreistagsmitgliedern übersandt. Das Protokoll ist vertraulich zu behandeln.

- § 25 Abs. 3 erhält folgende Fassung

(3) Einladung und Tagesordnung für Ausschusssitzungen sind allen übrigen Kreistagsabgeordneten nachrichtlich zuzuleiten.

Die vorstehenden Änderungen der Geschäftsordnung treten am 01.12.2019 in Kraft.

Holzminden, den 11.11.2019

L.S.

Landrat